

Mehr Rechte für Anleger

Ab 1. Januar gilt ein neues Anlagerecht, das die Position der Anleger stärkt und mehr Schutz vor Falschberatungen bietet. Alle Beratungen müssen ab diesem Zeitpunkt genau protokolliert werden.



Spätestens im Rahmen der Lehman-Insolvenz und des damit verbundenen Totalausfalls einer Vielzahl von Zertifikaten gewann die Bundesregierung den Eindruck, dass Banken in der Vergangenheit bei der Vermittlung von Wertpapieren und der Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren nicht immer das Wohl ihrer Kunden im Auge gehabt hatten. Viele Anleger hatten offenbar auch die Risiken der ihnen verkauften Finanzprodukte nicht verstanden, was angesichts der zunehmenden Komplexität der Produkte nicht verwunderlich ist.

Ziel einer gesetzlichen Neuregelung war daher die Beseitigung des aus Sicht der Bundesregierung bestehenden strukturellen Ungleichgewichts zwischen Anlageberatern und ihren Kunden. Am 5.8.2009 ist das „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“ in Kraft getreten. Neben diversen Neuregelungen zur Modernisierung des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 1899 enthält es auch Regelungen zur Stärkung des Anlegerschutzes bei Falschberatungen.

Neue Pflichten für Berater

Das Gesetz beinhaltet zwei Neuregelungen, nämlich die Pflicht zur Dokumentation des Beratungsgesprächs in einem Beratungsprotokoll, das dem Kunden vor Abschluss des Geschäfts auszuhändigen ist, und die Verlängerung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche des Kunden.

Anlageberatungsprotokoll

Schon bisher sah das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zwingend vor, dass ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Anlageberatungen vor einer Anlageempfehlung von seinem Kunden Informationen einholen muss über

- Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- die Anlageziele des Kunden und
- seine finanziellen Verhältnisse.

Diese sind erforderlich, um dem Kunden ein für ihn geeignetes Finanzinstrument oder eine für ihn geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können. Die Bank muss also ermitteln, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, den Anlagezielen des betreffenden

Kunden entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn – seinen Anlagezielen entsprechend – finanziell tragbar sind und ob der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Diese mittlerweile gesetzlich normierte Pflicht geht zurück auf das sog. „Bond-Urteil“ des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1993. Dort hatte der BGH erstmals bestimmt, dass eine Bank bei der Anlageberatung den Wissensstand des Kunden über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft zu berücksichtigen hat („anlegergerechte“ Beratung) und das von ihr danach empfohlene Anlageobjekt diesen Kriterien Rechnung tragen muss („objektgerechte“ Beratung).

Zur Erfüllung dieser Pflichten verwenden Banken seit vielen Jahren sog. „WpHG-Fragebögen“, in denen sie das Ergebnis der Kundenbefragung festhalten. Eine Pflicht zur schriftlichen Protokollierung, geschweige denn zur Aushändigung an den Kunden, sah das Gesetz aber nicht vor. Dokumentierte die Bank die Ergebnisse ihrer Befragung des Kunden nicht, zog dies für sie im Verhältnis zum Kunden keine negativen Konsequenzen nach sich – weder Schaden-

ersatzansprüche des Kunden noch eine Beweislastumkehr zulasten der Bank in einem Schadenersatzprozess wegen fehlerhafter Anlageberatung.

Nach dem neuen Recht muss ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei Privatkunden über jede Anlageberatung ein schriftliches Protokoll anfertigen. Als Privatkunde in diesem Sinn gilt jede natürliche oder juristische Person, von einigen Ausnahmen abgesehen. Das Beratungsprotokoll ist von dem Mitarbeiter zu unterzeichnen, der die Beratung durchgeführt hat. Dem Kunden ist eine Ausfertigung unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung, jedenfalls aber vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Mehr Rechte bei Telefongeschäften

Erfolgt die Beratung mittels Fernkommunikationsmitteln, muss die Bank eine Ausfertigung des Protokolls dem Kunden unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung zusenden. In diesem Fall kann der Geschäftsabschluss auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor Erhalt des Protokolls erfolgen. Bedingung ist, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden für den Fall, dass das Protokoll nicht richtig oder nicht vollständig ist, ausdrücklich ein innerhalb von einer Woche nach dem Zugang des Protokolls auszuübendes Recht zum Rücktritt von dem auf der Beratung beruhenden Geschäft einräumt. Der Kunde muss auf das Rücktrittsrecht und die Frist hingewiesen werden. Bestreitet die Bank das Recht zum Rücktritt, hat sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu beweisen.

Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- den Anlass der Anlageberatung,
- die Dauer des Beratungsgesprächs,
- die der Beratung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden einschließlich der Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Wertpapiergeschäfte, seine Anlageziele und finanziellen Verhältnisse,
- die Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen, die Gegenstand der Anlageberatung sind,

- die vom Kunden im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung,

- die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

- Wird das Geschäft vor Erhalt des Protokolls getätigt, ist außerdem der ausdrückliche Wunsch des Kunden zu vermerken, einen Geschäftsabschluss auch vor Erhalt des Protokolls zu tätigen, sowie auf das eingeräumte Rücktrittsrecht hinzuweisen.

Wegen der Bedeutung des Protokolls auch für einen eventuellen späteren Rechtsstreit sollte der Inhalt unverzüglich nach Erhalt eingehend geprüft und Einwände gegen die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit des Protokolls sofort der Bank mitgeteilt werden. Dies gilt erst recht, wenn das Geschäft schon ausgeführt worden ist. Denn ist das Protokoll nicht richtig oder vollständig, beginnt die einwöchige Rücktrittsfrist mit Zugang des Protokolls zu laufen!

Änderung der Verjährungsregelungen

Bislang verjährten Ansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung in drei Jahren ab Vertragsschluss. Da sich die Risiken mancher Anlageformen aber erst sehr viel später zeigen, gilt nunmehr für alle Beratungen eine Frist von drei Jahren ab Kenntnis des Beratungsfehlers, maximal zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Beratung. Die längere Verjährungsfrist gilt für alle Beratungsgespräche seit einschließlich 5.8.2009.

Durch die Neuregelung werden die Rechte der Anleger grundsätzlich gestärkt. Allerdings ist Anlegern dringend zu raten, das ihnen übersandte Protokoll auch tatsächlich zu prüfen und nicht – wie leider oft auch andere Informationen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Wertpapieren – erst im Schadensfall genauer zu lesen. ■



Alexander Knauss

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
 Fachanwalt für Erbrecht
 Meyer-Köring Rechtsanwälte Steuerberater in Bonn